

§ 5 StudWV (Bayern) — Verwaltungsrat

Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft die Sitzung des Verwaltungsrats durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein und leitet diese. Bei der ersten Sitzung eines neu gewählten Verwaltungsrates liegt diese Aufgabe beim Geschäftsführer, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.
- (2) Für die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrats gilt Art. 92 Abs. 4 BayHSchG entsprechend.
- (3) § 4 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie Abs. 5 und 6 Satz 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (5) Der Vertreter des Personalrats des Studentenwerks wird vom Personalrat mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt. Besteht ein Gesamtpersonalrat, so wählt dieser den Vertreter aus seiner Mitte.

Zitiervorschlag: § 5 StudWV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StudWV/5>